

Satzung des SV Schönefeld 1995

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Schönefeld 1995. Er hat seinen Sitz in Schönefeld.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name SV Schönefeld 1995 e.V.
Der Verein soll beim Amtsgericht Königs Wusterhausen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kreissportbund Dahme-Spreewald und im Landessportbund Brandenburg an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der alleinige Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports für die Allgemeinheit in allen seinen Formen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Angebot sportlichen Übungs-Trainings- und Wettkampfbetriebes für alle Altersklassen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss 30 Tage nach Ablehnung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch - den freiwilligen Austritt, - den Ausschluss aus dem Verein, - den Tod des Mitgliedes oder den Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat, zulässig.
Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, sowie bei unfairen und unsportlichen Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
Das Mitglied kann auch auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Ausschließenden durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden.

3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein.

Pflichten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen und können eingeklagt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Alles Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Fördernde sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder an dem Vereinsleben teilzunehmen.

§ 6 Gliederung des Vereines

Der Verein gliedert sich in:

1. aktive ordentliche Mitglieder,

2. passive und fördernde Mitglieder

- aktive Mitglieder ab 16 Jahren besitzen aktives und passives Wahlrecht

- fördernde Mitglieder haben beratende Stimme

Entsprechend der Interessen der Mitglieder können sportartspezifische Abteilungen gebildet werden.

Bei Bedarf kann der Vorstand für besondere Aufgaben Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.

2. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig

Dies bedeutet:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

- Wahl und Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung

- Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern

- Beschluss über die jährliche Beitragsordnung und die Umlage

- Bestätigung der Ordnungen des Vorstandes

- Wahl der Kassenprüfer

- Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder

- Entscheidungen über Einsprüche der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes

3. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, einberufen.

Ihre Anzeige hat in der dem Verein üblichen Form 4 Wochen vorher stattzufinden. Sie sollte möglichst 4 Monate, nach Ende des Geschäftsjahres, stattfinden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Anträge können auch am Tage der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand bei Notwendigkeit einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder ¼ der Mitglieder einer Abteilung eine Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- Alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Ehrenmitglieder
 - Passive und fördernde Mitglieder haben beratende Stimme
- Stimmen können gebündelt werden.

Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Stimmverhältnisse müssen eindeutig erkennbar sein.

Jeder Antrag bzw. Beschlüsse sind in der Reihenfolge ihrer Behandlung und Abstimmung zu protokollieren.

5. Bei Wahlen ist ein Wahlprotokoll anzufertigen und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. a. den Vorsitzenden
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Jugendleiter
 - e. Schriftführer
 - f. Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schatzmeister

Der Verein wird jeweils von zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Zur Schaffung einer breiten Basis bei der Meinungsbildung kann der Vorstand einen erweiterten Vorstand berufen.

Ihm gehören an:

- a. die Abteilungsleiter
- b. Leiter von Ausschüssen
- c. Ehrenmitglieder

Sie haben beratene Stimme.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen.
Er ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen worden sind.
2. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vertretung des Vereines gegenüber dritten in allen Angelegenheiten
 - Vorbereitungen und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie aufstellen der Tagesordnung
 - Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Erarbeitung der Jahresberichte und der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Vorstandsmitglieder, im Sinne BGB § 26, müssen Volljährig und Geschäftsfähig sein.
Vorstandsmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Ordnungsgemäßen Neuwahl einen Nachfolger berufen.
Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung, aber nur bis zur Satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
Mitglieder können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden, die Stimme seines stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereines.
- Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr statt zu erfolgen.
Über das Ergebnis ist der Vorstand zu informieren.
- Die Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht zur Bestätigung vorzulegen.
- Die Kassenprüfer stellen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Beschwerdeausschuss

- Der Beschwerdeausschuss entscheidet bei auftretenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereines.
- Er ist unabhängig und Weisungen des Vorstandes nicht unterworfen.
Keiner darf dem Vorstand angehören. Er besteht aus 3 Personen.
- Die Wahl des Beschwerdeausschusses erfolgt auf der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre.
Er wählt seinen Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Klärung aller Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Dahme-Spreewald, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

DIE Satzung wurde von der Gründungsversammlung des SV Schönefeld 1995 e.V.i.G. am 09. Oktober 1995 beschlossen und in der Mitgliederversammlung des SV Schönefeld 1995 e.V. am 09. Januar 1998 ergänzt.

Sie wurde mit

27 Stimmen dafür und 6 Stimmen dagegen

Angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister auch im Außenverhältnis in Kraft.